

sigen Flügel'schen Wörterbuches) durch die Verweigerung des Grieb mit Dresdner Titeln. Ist das Grieb'sche Wörterbuch in Sachsen gedruckt, so werden die der sächsischen Censur eingereichten Exemplare es leicht entscheiden, ist es nicht in Sachsen gedruckt, so durfte die Hoffmann'sche Verlagsbuchh. diese Titel nicht drucken, denn die Firma der Waltherschen Verlagsb. in Dresden ist nach Börsenblattangabe (Nr. 15 von 1847) schon vor Jahren erloschen; that die Handlung es dennoch im Glauben des Rechtes (was ja denklich ist), so konnten sämtliche hiesigen deutschen Buchhandlungen darauf Anspruch machen. Dadurch aber, daß die Hoffmann'sche Buchh. diese Titel den Uebrigen verweigerte und dieselben nur der quäst. Firma zugestand, gab sie zu dem Vermuthen Anlaß, daß in dem Verfahren ein Etwas liege, was den Gesetzen des Vertrags entgegen, d. h. ungesetzlich sein mußte, aus diesem Grunde war die Anfrage der Herrn Dulau & Co. bei dem hiesigen Customhouse im Sinne des Rechtes und verdient der Sache halber durchaus die Anerkennung.

Aus all' diesen, gewiß recht unangenehmen Händeln, wenn sie gegen Collegen gerichtet sind und gegen eine achtbare Verlags-handlung, kann ich nicht umhin, von Neuem auf die große Wichtigkeit des Vertrags und auf die Vortheile hinzudeuten, die dem ganzen deutschen Buchhandel erwachsen müssen, wenn der Vertrag auf sämtliche in deutscher Sprache gedruckte Werke ausgedehnt würde, denn nicht nur wären alsdann alle deutschen Verlagswerke vor Nachdruck geschützt, es würde auch der große moralische Zweck dieses Vertrages, nämlich „der völkerliche Verband zu einem internationalen Verlagsrecht; um die gegenseitigen Geistesprodukte der Nationen zu schützen“ erreicht. — Die Zolleinnahmen waren dabei nur Nebensache und an die Fettsflecken des Stempels auf den Titeln, die Stempel-tortur in Leipzig und die Stempelqual bei dem Sortiren aller Bücher auf dem Zollamte, daran hatte man leider nicht gedacht! Bei ferneren Unterhandlungen mit dem englischen Gouvernement muß ganz besonders darauf gedrungen werden, daß sämtliche in Deutschland erschienene Bücher, Musikalien &c. zu dem Zollansatz von 15/- pro Centner eingeführt werden und „ohne jeden Stempel“, die deutsche Stadt auf dem Titel muß hinreichend sein — mag der englische Zollbeamte seine geographischen Kenntnisse erweitern.

Die Verleger Württemberg's, Baden's, Bayern's und des deutschen Oesterreich's müssen bei ihren Regierungen oder besser bei der National-Versammlung in Frankfurt protestiren und anpochen, damit dieser unerträgliche Separativvertrag, der uns als Buchhändler am nächsten liegt, gebrochen werde, damit die deutsche Literatur sich wenigstens als eine „Einheit“ im Auslande geltend mache.

Dies wünscht

London, 20. October 1848.

Franz Thimm.

#### Ueber Abstempelung zur Versendung nach England.

Die Mittheilung, welche die Herren Williams & Morgate in Nr. 90 des Börsenblattes machen, um den Vertragstempel auf dem „Grieb'schen Wörterbuche“ zu rechtfertigen, macht die eigentliche Frage höchst zweifel-, wo nicht fabelhaft; sie ziehen, so zu sagen, die Sache in die aschgraue Möglichkeit, in jene romantische Regionen, wo schwarz weiß und weiß schwarz wird.

Es kommt also im Vertrage nicht darauf an, wo ein Werk gedruckt, sondern wo es erschienen ist?!

Was heißt denn eigentlich nach der Uebersetzungskunst jener Herren „published“? was hätte denn der Vertrag für einen Sinn, wenn unter published nicht auch „printed“ zu verstehen wäre? Man will die in den Vereinsländern ausgeführte Arbeit gegenseitig schützen.

Können denn jene Herren, amerikanische Bücher aus London mit Londoner Titeln versehen als des „drawback's“ berechtigt ausführen? Gott bewahre, das wäre ja ein gewaltiger, entsetzlicher

Schmuggel, der von der englischen Regierung hart, sehr hart bestraft würde.

Der zweite Satz jener Herren, daß der Ort des Erscheinens sich nicht darnach richten kann, wo die erste oder eine andere Auflage erschienen, sondern wo die Auflage erschienen, von der die einzuführenden Exemplare einen Theil bilden — diesen Satz verstehen wir nun gar nicht, denn er ist ganz undeutsch und wie der gesunde Menschenverstand den Sinn desselben auffassen soll, müssen wir deshalb ganz und gar in Frage stellen.

Weiter sagen die Herren Williams & Morgate, wenn man über die vernünftige (sic!) Auslegung dieses Satzes irgend Zweifel (sic!) haben sollte (das heißt doch offenbar den klaren Menschenverstand verdummen zu wollen, wozu, der Himmel behüte uns, wir uns nicht verstehen,) so erinnern wir nur an die lat. und griech. Classiker, deren Einfuhr ein so bedeutender Theil des deutschen Geschäftes ausmacht. —!

Mit diesem Satze setzen jene Herren ihrer sehr unlogischen Wort- und Ideenbildung nun vollends die Krone auf.

Also es handelt sich um die Zweifel der lat. und griech. Classiker, — was denn für Classiker? werden denn nicht alle Classiker gestempelt, welche in den Vereinsländern gedruckt und erschienen sind? (Das scheint noch nach andern falschen Titeln zu wittern!) Bewahre uns der Himmel, daß wir noch von ähnlichen saubern Geschichten zu hören bekommen, wir haben schon am „Grieb“ genug.

Die Herren Williams & Morgate wollen ferner in ähnlichen Fällen auch andern Verlegern ihre nachdrückliche Unterstützung geben, um Hindernisse wie die hier erwähnten zu beseitigen und bloß zu stellen!! also auch andere Handlungen will man zum Titelumdruck bewegen, das heißt doch öffentlich allen Gesetzen und gerichtlichen Entscheidungen Hohn sprechen, und wir können den Herren Williams & Morgate dazu in ihrer Naivetät nur Glück wünschen, wollen auch darauf von ihnen sehr schnell Abschied nehmen, indem wir sie mit dem kräftig deutschen Sprichworte warnen: „Der Krug geht so lange zum Wasser, bis er zerbricht.“

London, 18. October 1848.

Carl Schlicher.

P. S. Zu gleicher Zeit bekenne ich mich als den Schreiber des Aufsatzes in Nr. 84, mit C. unterzeichnet, in welchem ich jedoch aus Versehen den Stuttgarter Verleger zugleich Besitzer einer Dresdner Verlags-handlung sein ließ, was ich aber jetzt nach authentischen Quellen (Börsenblatt Nr. 92, Seite 1091) widerrufen muß.

Carl Schlicher.

#### Praktisches Rechenbuch zum Selbstunterricht für die Zöglinge des deutschen Buchhandels, von Albert Höpstein.

Schreiber dieses ist seit 43 Jahren im Buchhandel thätig und darf sich aus seiner langen Conditionszeit, wie aus seinem selbstständigen Wirken, einer günstigen desfallsigen Reputation rühmen, doch bekennt er freudig, aus den Höpstein'schen Werken: Praktische Vorschule für den deutschen Buchhandel. — Handbuch der Buchführungskunde, und ganz speciell aus obigem, zunächst für den buchhändlerischen Verkehr bestimmten Rechenbuch, noch recht, recht viel Schönes und Gutes gelernt zu haben, so daß er sich gedrungen fühlt, seinen werthen Collegen, Jung und Alt, genannte Schriften angelegentlichst zur Benutzung zu empfehlen. Wie in der großen Mehrzahl die Buchhandlungslehrlinge und Commis beschäftigt, die höhern Comptoirarbeiten ihnen oft gar